

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 23 B 05.30190
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§§ 60, 60 a AufenthG

§§ 42, 73 AsylVfG

Hauptpunkte:

Asylbewerber aus dem Irak

Widerrufsverfahren

Befugnis zur Entscheidung über Abschiebungshindernisse

kein Abschiebungsverbot

keine politische Verfolgung von Mandäern

allgemeiner Abschiebstopp für Iraker

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig: --

Urteil des 23. Senats vom 10. Mai 2005

(VG Regensburg, Entscheidung vom 17. Januar 2005, Az.: RN 3 K 04.30549)

23 B 05.30190
RN 3 K 04.30549

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 10. Mai 2005

Strobel
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. J**** Y***** A* ***** (geb. *****),
2. I***** M***** H*** (geb. *****),
3. M*** A* ***** (geb. *****),
4. R**** A* ***** (geb. *****),
5. Y**** A* ***** (geb. *****),

die Kläger zu 3 bis 5 gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die Kläger zu 1 und 2,
zu 1 bis 5 wohnhaft: ***** ***, ***** ***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

Rechtsanwälte A*** * **** .,

***** ***** ***** ,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Zirndorf,

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 17. Januar 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Mai 2005

am 10. Mai 2005

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. Januar 2005 werden die Klagen abgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen als Gesamtschuldner zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am ** **** in B**** geborene Kläger zu 1 ist mit der am *** ***** in B**** geborenen Klägerin zu 2 verheiratet. Ihrer Ehe entstammen die am *** ***** ****, *** ***** und ** *** in B**** geborenen Kläger zu 3 bis 5. Sämtliche Kläger beantragten Ende September 1997 Asyl und gaben hierzu gegenüber dem Grenzschutzamt Frankfurt/Main und dem Bundesamt unter anderem an, sie seien irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit, Religionszugehörigkeit Baptisten. Der Kläger zu 1 erwähnte dabei, sie hätten in Basra eine Kirche und diese besuche er etwa ein Mal im Monat. Religiöse Probleme hätten sie als Baptisten nicht gehabt und ihren Glaubenspflichten nachgehen können. Er sei Goldschmied gewesen und habe zunächst in Bagdad und später in Basra einen eigenen Laden

gehabt. Uniformierte des Regimes hätten Geld für den Sohn von Saddam Hussein erpressen wollen. Es habe eine Streiterei gegeben, er habe sich verstecken müssen und sei schließlich mit seiner Familie ausgereist.

Mit Bescheid vom 29. Mai 1998 lehnte das Bundesamt sämtliche Bleiberechtsanträge ab und drohte den Klägern unter Setzung einer Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak an. Die Vorfluchtgründe seien wegen erheblicher Widersprüche unglaubhaft.

Hiergegen erhoben die Kläger, die sich zwischenzeitlich in den Niederlanden aufgehalten hatten, Klage, die sie unter anderem auch mit ihrer Asylantragstellung und ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die Nachfluchtgründe darstellten, begründeten. Sie seien Sabäer, was ein vorgelegter Taufschein belege. Mit Urteil vom 28. Dezember 1999 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen. Im Übrigen wies es die Klage ab. In Vollzug dieses Urteils erließ das Bundesamt am 21. Februar 2000 einen entsprechenden Bescheid.

Am 13. Mai 2004 hörte es die Kläger zum beabsichtigten Widerruf an. Die Kläger bezogen sich in ihrer Stellungnahme vor allem auf die allgemeine Situation im Irak.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2004 widerrief das Bundesamt die Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen; im Übrigen lägen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vor.

Hiergegen erhoben die Kläger Klage, zu deren Begründung sie sich auf ein Telefax in arabischer Sprache nebst deutscher Übersetzung bezogen. Daraus gehe im Wesentlichen hervor, dass ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit eine Rückkehr in den Irak nicht zugemutet werden könne.

Mit Urteil vom 17. Januar 2005 hob das Verwaltungsgericht den Widerrufsbescheid vom 12. Juli 2004 auf. Die Kläger seien Mandäer/Sabäer aus dem Irak. Bei Mandäern lägen aber die Voraussetzungen einer nichtstaatlichen Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG vor, so dass ein Widerruf der mit Bescheid vom

21. Februar 2000 getroffenen Feststellung hätte nicht erfolgen dürfen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 sei die Gruppe der Mandäer/Sabäer im Süden Iraks besonders gefährdet. Die bereits aufgetretenen Übergriffe gegen und Diskriminierungen der Christen und Mandäer im Irak hätten die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreicht. Es handle sich hier um eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, vor denen der derzeitige irakische Staat einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage sei Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine innerstaatliche Fluchtalternative für Mandäer bestehe im Irak nicht. Auch die Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, sei aufzuheben gewesen, da bei rechtswidriger Widerrufsentscheidung wieder ein Abschiebungsverbot bestehe und die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Feststellung und auch für den Widerruf von Abschiebungshindernissen entfalle.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Berufung der Beklagten, zu deren Begründung sie eine Gruppenverfolgungssituation bezüglich der irakischen Mandäer in Abrede stellt.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das verwaltungsgerichtliche Urteil. Eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung liege mit der Bezugnahme auf den Antragsschriftsatz nicht vor. Zur Sache werde auf die Hintergrundinformationen des UNHCR zur Gefährdung Angehöriger religiöser Minderheiten im Irak (April 2005) verwiesen. Eine besondere Gefährdungssituation liege für Mandäer vor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen sowie die von den Beteiligten übergebenen Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig.

Die Bezugnahme auf ihr Vorbringen im Zulassungsverfahren genügt den Anforderungen des § 124 a Abs. 6 Satz 1 VwGO zur Berufungsbegründung, weil sich aus der Antragsbegründungsschrift vom 18. Februar 2005 alles für den Rechtsstreit Wesentliche ergibt (vgl. BVerwG vom 23.9.1999 NVwZ 2000, 67; vom 25.10.1988 BVerwGE 80, 321 = NVwZ 1989, 477).

Die Berufung ist auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juli 2004 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in deren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerruf der Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG, der Widerruf der Feststellungen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG in § 73 Abs. 3 AsylVfG. Zu weiteren Feststellungen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, war das Bundesamt auch berechtigt. Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klagen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) löste unter anderem das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 ab und wurde das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, Abschiebungshindernisse in § 60 Abs. 2

bis Abs. 7 AufenthG geregelt (vormals § 53 AuslG). Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnis-mitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112, 80 = DVBl 2001, 216 = NVwZ 2001, 335). Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544 = InfAuslR 1999, 143). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausgereist, darf keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGh vom 18.1.2000 InfAuslR 2000, 464). Von einem Widerruf ist abzu-sehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staats-angehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Auf-enthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besitzt bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG zu erlassenden Verwaltungsakt – vorbehaltlich der durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführten Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG – keinen Ermessensspielraum, sondern hat eine gebundene Ent-scheidung zu treffen.

Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist unter anderem die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zu wider-rufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Kläger haben nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen

grundlegenden Veränderung der Verhältnisse keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zu Gunsten der Kläger aus. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor, was zum einen den Widerruf nach § 73 Abs. 3 AsylVfG und zum anderen die getroffenen Feststellungen zu Abschiebungshindernissen im angegriffenen Bescheid rechtfertigt.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtsslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003; zur Kritik der Benachteiligung assyrischer Christen vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.2.2005 „Keine Wahl“).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten

Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat sind die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehören diesen Organen an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 23. und 14. Februar 2005). Mittlerweile ist Iraks neue Regierung fast komplett (SZ vom 9. Mai 2005).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klägerin kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegssalliierten im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig

instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont; neben den Religionsgemeinschaften der Christen treffen solche Anschläge auch Schiiten und Sunniten (vgl. SZ vom 1.3., 23.2., 14.2. und 4.5.2005; NZZ und FAZ jeweils vom 21.4.2005). Nicht nur irakische Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen (DOI a.a.O.; UNHCR zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger christlicher und mandäischer Religionszugehörigkeit vom 22.11.2004), sondern auch und vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst (SZ vom 1.3.2005). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005, jeweils a.a.O.).

Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber von Alkholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellungen durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und in Mosul nahmen zu. Das Deutsche Orient-Institut führt dies in der zitierten Stellungnahme darauf zurück, dass sich der Islamismus ganz allgemein gegen den Westen wende und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne, angesehen würden. Nicht vernachlässigt werden darf jedoch, dass es im Irak generell immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder

Schiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen kommt (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere die Zeitungsberichte von März bis Anfang Mai 2005). Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst c AufenthG) sind die Übergriffe gegenüber Christen aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen begründen könnten (so auch OVG Rheinland-Pfalz vom 24.1.2005 Az. 10 A 10001/05.OVG).

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Kläger im Gegensatz zu ihren Angaben unmittelbar nach ihrer Einreise nunmehr vortragen, Mandäer und nicht Baptisten zu sein. Fraglich ist angesichts des widersprüchlichen Vortrags der Kläger ohnehin, ob und zu welcher Religionsgemeinschaft sie gehören. Aber selbst wenn man ihnen abnimmt, zur Religionsgemeinschaft der Mandäer („Johanneschristen“) zu gehören, die sich erheblich von der der Baptisten unterscheidet (vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Band 2 1984, Stichwort „Baptisten“, Band 14 1991, Stichwort „Mandäer“), haben sie nach der Auskunftslage bei einer Rückkehr in ihr Heimatland auch keine weitergehenden allgemeinen Nachteile zu befürchten wie Christen. Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Presseberichte insbesondere von März bis Mai 2005 verdeutlichen eine Zunahme von Terroranschlägen gegenüber den unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen, seien es Muslime (Sunniten oder Schiiten) oder Anwärter für Sicherheitsdienste, Angehörige von Polizei und Streitkräften, in einem ungeheueren Ausmaße, so dass täglich Dutzende von Toten zu beklagen sind. Nichts anderes spiegelt sich in der Stellungnahme des UNHCR vom April 2005 wider, wenn darin ausgeführt wird, dass das durch den Sturz der irakischen Regierung in Teilen des Irak verursachte Machtvakuum zu einer verstärkten Hinwendung der Bevölkerung zu strengislamischen Traditionen und Glaubensvorstellungen beigetragen und dadurch zur Verstärkung tiefverwurzelter Vorurteile gegen Angehörige bestimmter ethnischer, religiöser, gesellschaftlicher, politischer oder sozialer Gruppierungen geführt hat. Vor diesem Hintergrund habe sich die Situation insbesondere für Angehörige der christlichen, jüdischen und mandäischen Religionsgemeinschaften im Irak nach dem Sturz des ehemaligen Regimes spürbar verschärft. In bestimmten Gebieten seien – neben anderen Personengruppen – Yesiden sowie Angehörige der Volksgruppen der Roma und der Turkmenen in besonderem Maße gefährdet, Opfer gezielter Übergriffe zu werden. Frauen gerieten zunehmend unter Druck, sich traditionellen Verhaltens- und Be-

kleidungsvorschriften anzupassen und befürchteten die Verschlechterung ihrer rechtlichen Situation. Vor allem Personen, die sich um die Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und dem Wiederaufbau der hierzu erforderlichen staatlichen Strukturen im Irak bemühten – beispielsweise Polizisten, Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter, aber auch tatsächliche oder vermeintliche Sympathisanten der irakischen Übergangsregierung – seien in besonderem Maße gefährdet, Opfer zielgerichteter Aktionen durch nichtstaatliche Akteure zu werden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Mandäer – deren Anzahl das Auswärtige Amt mit 80.000, das Deutsche Orient-Institut mit etwa 15.000, und der Kläger zu 1 mit noch 300 im Irak beziffert –, angesichts der allgemeinen kritischen Sicherheitslage größerer Gefahr ausgesetzt seien als andere oben angeführte Bevölkerungsgruppen, können den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen nicht entnommen werden. Die Angaben des Klägers zu 1 in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zur Beraubung seiner Mutter schildern die Machenschaften Krimineller, denen die Zivilbevölkerung im Irak weitgehend schutzlos ausgesetzt ist. In Zusammenschau aller Gegebenheiten ist demnach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung der Mandäer im Irak durch den Staat, durch staatliche Organisationen oder durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG derzeit und in überschaubarer Zukunft zu verneinen.

Da vor diesem Hintergrund staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Christen oder Mandäern nicht ersichtlich sind, kann bereits aus diesem Grunde § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht zur Anwendung kommen. Denn unmenschliche Behandlungen im Sinne dieser Vorschrift setzen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur Misshandlungen durch staatliche Organe voraus (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331). Zu einer Änderung seiner Rechtsprechung sah sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes veranlasst, vielmehr betonte es in seinem Urteil vom 15.4.1997 (BVerwGE 104, 265 = NVwZ 1997, 1127 = DVBI 1997, 1384 = InfAuslR 1997, 341), dass landesweit drohende unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen grundsätzlich vom Abschiebezielstaat ausgehen oder von ihm zu verantworten sein müssen. Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte eine solche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Dem Staat

können ferner solche staatliche Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG vom 15.4.1997 a.a.O. m.w.N.; vgl. nunmehr auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Verfolgungen durch solche Organisationen sind jedoch nicht gegeben.

Das Aufenthaltsgesetz brachte gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz insoweit keine Veränderungen der Rechtslage. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG wurde unverändert in § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen. Hätte der Gesetzgeber eine Ausweitung der Abschiebungshindernisse im Rahmen dieser Vorschrift beabsichtigt, hätte er deren Wortlaut ändern und anders fassen müssen. Dieses unterblieb jedoch. Aus der EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004, welche spätestens am 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden muss, kann die Klagepartei keine weitergehenden Ansprüche herleiten. Auch nicht aus deren möglicher Vorwirkung, weil die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz (Art. 15 der Richtlinie) nicht hinter dem Schutz zurückbleiben, den § 60 Abs. 2 ff. AufenthG gewährt.

Soweit die Klagepartei sich fehlenden Wegfalls der Verfolgungsgefahr durch eine grundlegende und dauerhafte Änderung der Umstände im Herkunftsland auf Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beruft, verkennt sie, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Ausländer, dessen Asylanerkennung mangels gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit nicht in Betracht kommt, Schutz vor existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notlagen bei Rückkehr ins Heimatland nach allgemeinem Ausländerrecht (Gestattung weiteren Aufenthaltes) zu gewähren ist (BVerwG v. 31.1.1989, BVerwG 9 C 43.88, Buchholz 412.25 § 1 AsylVfG Nr. 103). Zu diesem Schutz wurden in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG Abschiebungsverbote vorgesehen, deren Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der die Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt wären, begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az: A I 2 – 2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt, zuletzt am

19. November 2004, die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u.a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Demzufolge wurde auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin ausgesetzt (vgl. u.a. Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 10.2.2005 und 30.4.2004). Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass den Klägern nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, zu gewähren wäre (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Die Kläger sind deswegen aber nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihnen infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so können sie unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Des Weiteren ist nichts dafür ersichtlich, dass für die Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), kehrten die derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331 = BayVBI 1996, 216 = DÖV 1996, 250 = DVBI 1996, 612). Daran fehlt es hier. Den Umständen, dass viele Bevölkerungsgruppen von Anschlägen einer terroristischen Guerilla und von Kriminellen betroffen sein können, ist durch Schaffung einer entsprechenden Erlasslage – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Rechnung getragen worden.

§ 73 Abs. 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheides nicht entgegen. Das Bundesamt hat bezüglich des Widerrufs zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht vor. Nach dieser Bestimmung hat das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der anerkennenden Entscheidung zu prüfen, ob

die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

Diese Regelung konnte (und durfte) das Bundesamt bei seiner Entscheidung am 12. Juli 2004 noch nicht berücksichtigen.

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) führte unter anderem zwar § 73 Abs. 2 a in das Asylverfahrensgesetz ein. Diese Änderung trat aber erst am 1. Januar 2005 in Kraft (Art. 15 Abs. 3 1. HS Zuwanderungsgesetz). Entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen (vgl. auch § 87 Abs. 1, § 87 b AsylVfG). Daher kann die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 normierte Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Weiter bedeutet dies, dass das Bundesamt das im Zeitpunkt seiner Entscheidung – Juli 2004 – geltende Verfahrensrecht, nämlich § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F., anzuwenden und eine Rechtsentscheidung zu treffen hatte (vgl. BVerwG v. 26.03.1985 NVWZ 1986, 45 f zu nach altem Recht bereits abgeschlossenen Verfahrensabschnitten).

Nur wenn das Verwaltungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 73 Abs. 2 a AsylVfG noch nicht abgeschlossen gewesen wäre, hätte die Behörde ihre Vorgehensweise an den Vorgaben dieser neuen Bestimmung ausrichten müssen, weil das Gesetz unschwer erkennbar für das Bundesamt in Zukunft eine obligatorische Prüfpflicht einführt, nicht aber rückwirkend, für die Vergangenheit, eine solche – mit allen ihren verwaltungstechnischen Schwierigkeiten – schafft (vgl. insoweit auch BVerwG v. 26.03.1985 a.a.O.).

Die gesetzlichen Neuregelungen haben somit zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Entscheidung (in am 1. Januar 2005 bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren bis 1. Januar 2008) zu erfolgen haben. Erst ab einer solchen Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs oder Rücknahmebescheides endet, kann die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG, nämlich

das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, ausgelöst werden.

Das Bundesamt war auch befugt, beim Widerruf der Feststellungen von Abschiebungsschutz und Abschiebungshindernissen erstmals eine Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu treffen. Das folgt aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen der §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1, 2 und 3 AsylVfG (vgl. insoweit BVerwG vom 20.4.1999 NVwZ-Beil. 1999, 113 zum Widerruf einer Asylanerkennung). Nichts anderes hat auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofs zu gelten (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), da die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften der §§ 51 und 53 AuslG durch die des § 60 AufenthG ersetzt worden sind (vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach alledem hat das Bundesamt rechtmäßig und ohne Rechtsverletzung der Kläger festgestellt, dass Abschiebungshindernisse (nunmehr Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 5.100,00 € festgesetzt (§ 30 RVG).

Friedl

Beuntner

Reinthal